



Kampfhunde im Hundepark am Piuspark

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01293 der Bürgerversammlung des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim
am 25.05.2023

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10946

Beschluss des Bezirksausschusses des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim vom 26.09.2023

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim hat am 25.05.2023 die Antragstellung auf außerplanmäßige behördliche Kontrollen des (Kampf-) Hundefreilaufs im Hundepark am Piuspark beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) und § 22 Geschäftsordnung des Stadtrates (GeschO) zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, durch erhöhte behördliche Kontrollen das freie Umherlaufen von gefährlichen (Kampf-) Hunden zu vermeiden, um die Sicherheit der sich im Park am Piusplatz aufhaltenden Bürger*innen und Tiere zu gewährleisten.

Bei der Frage nach Kontrollen von freilaufenden Hunden in Parks ist zwischen der Hundeverordnung und der Grünanlagensatzung zu differenzieren.

Die seit dem 11.07.2013 im Stadtgebiet München geltende Hundeverordnung dient der Abwehr von Gefahren, die von Hunden ausgehen können. Der Vollzug der Hundeverordnung liegt beim Kreisverwaltungsreferat.

Nach der Hundeverordnung müssen alle großen Hunde (erwachsene Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm; erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund,

Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge zählen stets als große Hunde) innerhalb des Altstadttrings, in ausgewiesenen Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Bereichen, bei allen öffentlichen Märkten, Veranstaltungen und Versammlungen, im unmittelbaren Umgriff von Kinderspielplätzen und in öffentlichen Verkehrsmitteln sowie den Bahnhöfen an einer maximal zwei Meter langen Leine geführt werden.

Weiterhin sind alle Kampfhunde, die kein gültiges Negativzeugnis vorweisen können, zu jeder Tages- und Nachtzeit im gesamten Stadtgebiet an einer maximal zwei Meter langen Leine auszuführen.

Die Grünanlagensatzung dient im Gegensatz zur Hundeverordnung der Vermeidung von Nutzungskonflikten in öffentlichen Grünanlagen der Landeshauptstadt München und wird vornehmlich vom Baureferat mit der Grünanlagenaufsicht vollzogen.

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Grünanlagensatzung ist es verboten, (alle) Hunde in folgenden Bereichen mitzuführen oder frei laufen zu lassen: Spielplätze für Kinder und Jugendliche, mit „grünen Pollern“ gekennzeichnete Spiel- und Liegewiesen, Bade- und Liegebereiche der Freibadegelände, Zieranlagen sowie Biotopflächen; auf den Wegen in diesen Bereichen und im gesamten Westpark sind Hunde an der kurzen Leine zu führen.

Bereits seit 10 Jahren existiert ein spezieller „Hunde-Außendienst“ im Kreisverwaltungsreferat.

Neben regelmäßigen Kontrollen zur Einhaltung der Vorschriften der Hundeverordnung obliegen dem Außendienst vorrangig weitere Aufgaben, z. B. Nachgehen bei Verdacht auf Haltung eines Kampfhundes der Kategorie I oder Überwachung von behördlichen Anordnungen. Zur Unterstützung der zuständigen Grünanlagenaufsicht achten die Mitarbeiter*innen des Außendienstes des Kreisverwaltungsreferates bei ihren Kontrollen selbstverständlich zusätzlich auch auf die Einhaltung der – Hunde betreffende – Regelungen der Grünanlagensatzung. Bei Verstößen gegen die Hundeverordnung oder die Grünanlagensatzung wird ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. In minder schweren Fällen können die betroffenen Bürger*innen auch mündlich belehrt werden.

Im Park am Piusplatz finden in regelmäßigen Abständen Kontrollen durch den Hunde-Außendienst des Kreisverwaltungsreferates statt. In einigen Fällen sind Verstöße gegen die oben genannten Vorschriften festgestellt und Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet worden.

Gleichwohl wird aufgrund der Schilderungen in der Bürgerversammlungsempfehlung eine Notwendigkeit für die Durchführung häufigerer Kontrollen bzw. von Großkontrollen durch den Hunde-Außendienst des Kreisverwaltungsreferates gesehen. Der Außendienst wird zukünftig im Rahmen der verfügbaren personellen Kapazitäten vermehrte Streifgänge im Park am Piusplatz, nicht nur zwischen 8 Uhr und 16 Uhr, sondern auch in den frühen

Morgenstunden sowie den späten Nachmittags- und Abendstunden durchführen, um die Sicherheit der Bürger*innen und der Tiere zu gewährleisten.

Eine ständige behördliche Kontrolle im Zusammenhang mit Fehlverhalten von Hundebesitzer*innen ist jedoch nicht möglich.

Sollte es zukünftig zu weiteren Vorfällen mit gefährlichen Hunden kommen, ist dieser Vorfall umgehend der Polizei oder mittels des Onlineformulars „Vorfälle mit gefährlichen Hunden“ dem Kreisverwaltungsreferat zu melden. Die Mitarbeiter*innen des Kreisverwaltungsreferates können bei aggressiven Hunden, die eine konkrete Gefahr für Menschen und/oder Tiere darstellen, unabhängig von Größe und Rasse, bestimmte Anordnungen treffen. Diese reichen je nach Einzelfall und in Abhängigkeit von Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten vom Leinen- und/oder Gittermaulkorbzwang, über die sichere Verwahrung des Tieres bis hin zur Wegnahme des Hundes.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01293 der Bürgerversammlung des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim am 25.05.2023 wird daher entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Prävention, Herr Stadtrat Dominik Krause, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Dem Antrag auf häufigere Kontrollen des Hundefreilaufs im Park am Piusplatz wird stattgegeben.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01293 der Bürgerversammlung des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim am 25.05.2023 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Herr Alexander Friedrich

Dr. Sammüller-Gradl
Berufsmäßige Stadträtin

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat – BdR-BW

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 14 – Der Vorsitzende

An das Direktorium - BA-Geschäftsstelle Ost

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Baureferat - Grünanlagenaufsicht

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/BA

Der Beschluss des BA 14 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 14 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 14 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum Kreisverwaltungsreferat HA I/221 zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - BdR-BW